

Turnverein Hohne von 1911 e.V. Vereinsatzung		19.03.2015
Inhaltsverzeichnis		
Kapitel	Satzung	Seite
A	Vereinsbestimmung	
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	2
B	Vereinsmitgliedschaft	
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	3 / 4
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 9	Mitgliedsbeiträge	4
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	5
D	Vereinsorganisation	
§ 12	Die Vereinsorgane	6
§ 13	Die ordentliche Mitgliederversammlung	6 / 7
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 15	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 16	Die Vereinsführung	8
§ 17	Der Vorstandsbereich	8 / 9 / 10
§ 18	Die Vereinsjugend	10 / 11
§ 19	Der Vereinsbeirat	11
E	Sonstige Bestimmungen	
§ 20	Vergütung / Aufwendungsersatz / bezahlte Mitarbeit	11 / 12
§ 21	Kassenprüfer	12
§ 22	Vereinsordnungen	12
§ 23	Abstimmung und Wahlen	12
§ 24	Haftung des Vereins	13
§ 25	Datenschutz im Verein	13
F	Schlussbestimmung	
§ 26	Auflösung	14
§ 27	Wirksamkeit der Satzung	14
§ 28	Gültigkeit dieser Satzung	15

A Vereinsbestimmung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.1 Unser Verein trägt den **Namen** Turnverein Hohne von 1911 e.V. (nachfolgend TV Hohne genannt)

1.2 Er hat seinen **Sitz** in 49525 Lengerich.

1.3 Die **Gründung** des Vereins datiert vom 16. Mai 1911. Er ist im **Vereinsregister** beim Amtsgericht Steinfurt unter VR 15219 eingetragen. Der Verein führt den Zusatz e.V.

1.4 Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der TV Hohne hat einen allgemeinen sportlichen und kulturellen Charakter. Er verfolgt den Zweck, durch aktives Wirken den Sportbetrieb für seine Mitglieder und den reinen Sportgedanken zu fördern und weiter zu verbreiten.

2.2 Unter Berücksichtigung des Sports in der modernen Gesellschaft, der Freizeitgestaltung und den Gesundheitsaspekten sind Programme, Trainingsmöglichkeiten und Veranstaltungen für alle Altersgruppen, insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich, anzubieten und bereitzustellen.

2.3 Der TV Hohne wird alle Möglichkeiten wahrnehmen, die zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens beitragen. Hierzu zählt auch eine offene, glaubwürdige, interne und externe Kommunikation und der Einsatz von fachkundigen Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

4.1 Der TV Hohne ist Mitglied in Verbänden, die den sportlichen Belangen des Vereins oder einzelner Abteilungen nützlich sind.

4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Verbänden beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich der Antragsteller für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

5.3 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.

5.4 Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

6.1 Aktive Mitglieder sind Personen, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen wollen.

6.2 Passive Mitglieder sind Personen, die nicht die Angebote des Vereins nutzen wollen. Sie unterstützen den Verein durch die Mitgliedschaft.

6.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die durch ihr Engagement im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8 ds. Satzung)
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) erklärt werden.

7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus diesem Verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Übernommene vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

7.4 Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- c) trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

8.2 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, unter Einbeziehung des Vereinsbeirates, auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist wird - nach Wertung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes - über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden.

8.4 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Schriftstück muss die Begründung, die die zum Ausschluss geführt hat, enthalten.

8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

8.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8.7 Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

8.8 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

9.3 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

9.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

9.6 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

9.7 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

9.8 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9.9 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

9.10 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

10.1 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

10.2 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

10.3 Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

11.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und die daraus resultierenden Vorgaben und Ordnungen des Vereins - in der jeweils gültigen Fassung - anzuerkennen. Die vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen sind für die definierten Aufgabengebiete weisungsbefugt.

11.2 Für das Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann der erweiterte Vorstand, unter Einbeziehung des Vereinsbeirates, nachfolgende Vereinsstrafen aussprechen:

- a) Ordnungsstrafe
- b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb

11.3 Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.

11.4 Weitere Vorgehensweise s. § 8 dieser Satzung.

D Vereinsorganisation

§ 12 Die Vereinsorgane

12.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) die Jugendversammlung
- f) der Jugendausschuss
- g) der Vereinsbeirat

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

13.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Halbjahr, statt.

13.3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen - in Textform den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Die Einladungsform ist so zu wählen, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung der Mitgliederversammlung erlangt oder erlangen kann. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

13.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen - von ihm bestimmten - Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vereinsbeirates, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vereinsbeirates anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

13.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

13.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmen- gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

13.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

13.9 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Hiervon

ausgenommen ist der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

13.10 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- c) Genehmigung des Haushaltplanes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit erfolgen durch:

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) den Vereinsbeirat
- c) ein Vereinsmitglied, welches von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder legitimiert worden ist. Als Nachweis gilt eine entsprechende Unterschriftenliste.

15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In der Einladung sind Zweck und Gründe anzugeben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher des Organs oder Mitglied geleitet, welches die Versammlung einberufen hat.

15.3 Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Zusammenkunft vorliegen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 16 Die Vereinsführung

16.1 Struktur und Begriffsbestimmungen sind aus der nachfolgenden Matrixorganisation ersichtlich:

+	Vereinsvorsitzender	max. 6 Personen	max. 20 Personen	max. 3% aller Vereinsmitglieder		
	Vorsitzender Bereich Sport 1					
	Vorsitzender Bereich Sport 2					
	Vorsitzender Bereich Öffentlichkeitsarbeit					
	Vorsitzender Bereich Finanzen					
	Vorsitzender Bereich Verwaltung					
=	Geschäftsführender Vorstand (Vorstand nach BGB § 26)					
+	Jugendwart					
	Abteilungsleiter für die Koordination der sportlichen Belange					
	Fachwarte für bereichsbezogener Aufgaben					
=	Erweiterter Vorstand					
+	Vorstandsdelegierte für konkrete Aufgaben					
=	Gesamtvorstand					
Vereinsbeirat						
max. 5 Personen						

§ 17 Der Vorstandsbereich

17.1 Der geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden Bereich Sport 1
- c) dem Vorsitzenden Bereich Sport 2
- d) dem Vorsitzenden Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Vorsitzenden Verwaltung
- f) dem Vorsitzenden Bereich Finanzen

17.1.1 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vereinsvorsitzende ist der oberste Leiter in der Vereinshierarchie. Die Vorsitzenden führen und verwalten die Bereiche im Rahmen der beantragten und zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich.

17.1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

17.1.3 Der geschäftsführenden Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt maximal zwei Jahre. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wiederwahl ist zulässig.

17.1.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss und Zustimmung des Vereinsbeirates einen Nachfolger bestimmen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

17.1.5 Der geschäftsführende Vorstand benennt die Vereinsmitglieder für den erweiterten Vorstand, außer dem Jugendwart. Diese Personen sind von der nächsten Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung können weitere Personen von der Mitgliederversammlung benannt werden, über die einzeln abzustimmen ist.

17.1.6 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundenen Aufgabenstellungen zu übertragen.

17.1.7 Der geschäftsführende Vorstand pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Vereinsbeirat. Hierzu zählen insbesondere alle Aktivitäten, die nicht zum Tagesgeschäft eines Sportvereins gehören. Bei nennenswerten Investitionen ist die Zustimmung des Vereinsbeirates oder der Mitgliederversammlung einzuholen.

17.1.8 Sitzungen werden durch den Vereinsvorsitzenden - oder einer von ihm beauftragten Person - einberufen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Personen vom geschäftsführenden Vorstand anwesend sein.

17.2 Der erweiterte Vorstand

17.2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, den Abteilungsleitern für die Koordination der sportlichen Belange und den Fachwarten für bereichsbezogene Aufgaben.

17.2.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes betätigen sich überwiegend in den Fachbereichen und sind dem jeweiligen Vorsitzenden zugeordnet. Die Beschlüsse und Aufgabenstellungen werden weitestgehend selbständig umgesetzt.

17.2.3 Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre 'im Block' pro Fachbereich. Nach der Benennung der vorgeschlagenen Personen auf der Mitgliederversammlung können von den Versammlungsteilnehmern einzelne Personen abgelehnt und/oder weitere benannt werden, über die einzeln abzustimmen ist.

17.2.4 Der erweiterte Vorstand kann die Gründung von weiteren Abteilungen beschließen.

17.2.5 Jedes Mitglied kann nur ein Amt im erweiterten Vorstand wahrnehmen.

17.3 Der Gesamtvorstand

17.3.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Vorstandsdelegierten. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand - zur Erfüllung spezieller Aufgaben - ernannt. Je nach Aufgabenstellung können Sondervollmachten erteilt werden.

17.3.2 Die Vorstandsdelegierten werden, unter Nennung der jeweiligen Aufgabenstellung, auf der Mitgliederversammlung namentlich zur Kenntnis gegeben.

17.3.3 Die Amtsdauer gilt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, für jeweils 1 Jahr.

17.3.4 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Sitzungen jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

17.3.5 Sämtliche Sitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 18 Die Vereinsjugend

18.1 Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die zur Förderung der Nachwuchsarbeit beiträgt. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

18.2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Detaillierte Vorgaben regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

18.3 Die Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

18.4 Die Jugendversammlung, zu der separat eingeladen wird, wählt den Jugendausschuss, den Jugendwart und seinen Vertreter. Der Jugendwart sollte zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

18.5 Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

18.6 Die gewählten Personen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben

§ 19 Der Vereinsbeirat

19.1 Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Einzelabstimmung, analog der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Dieses gilt auch für die Wahlperiode.

19.2 Die gewählten Personen gehören nicht dem erweiterten Vorstand an. Sie sind unabhängig und unterliegen in ihren Handlungen nur Weisungen der Mitgliederversammlung. Der Vereinsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

19.3 Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- a) Unterstützung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere unter Beachtung der Vereinssatzung.
- b) Beratung, Analyse und Mitarbeit bei anstehenden Projekten, die nicht oder nur bedingt zum Tagesgeschäft des Vereins gehören.

c) Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Vorstand, Gremien und Organen.

d) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

19.4 Der Vereinsbeirat hat das Recht auf Einsichtnahme aller Protokolle und Vereinsordnungen.

E Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung / Aufwendungsersatz / bezahlte Mitarbeit

20.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

20.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dieser kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

20.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Vertreter nach BGB einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, gegebenenfalls Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vereinsvorsitzende.

20.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

20.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfer

21.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 1 Kassenprüfer pro Jahr, der nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

21.2 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen, sofern keine Beanstandung vorliegt, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Abstimmung und Wahlen

23.1 Im Grundsatz gelten die Bestimmungen des BGB.

23.2 Die rechtsgültigen Abläufe und Vorgaben ordnungsgemäßer Wahlen erscheinen in den jeweiligen Kapiteln.

§ 24 Haftung des Vereins

24.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

24.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

25.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, gespeichert, übermittelt und verändert werden.

25.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Einsichtnahme in die Satzung des TV Hohne.
- d) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

25.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F Schlussbestimmung

§ 26 Auflösung

26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

26.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vereinsvorsitzende und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vereinsbeirates als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

26.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den 'Deutschen Olympischen Sportbund' mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

26.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Wirksamkeit der Satzung

27.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung - gleich aus welchem Grunde - unwirksam oder nicht durchführbar sein, so sind die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht betroffen.

27.2 Der Gesamtvorstand und die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, in solchen Fällen ggf. die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne dieser Satzung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Satzungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in der Satzung übersehen worden ist.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

28.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2013 beschlossen.

28.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

28.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Turnverein Hohne von 1911 e.V. Lengerich, den 19.03.2015

Ulrich Krumme (Vereinsvorsitzender)

Astrid Röschenkemper (Vorsitzende Sport 1)

Manuela Riedel-Konermann (Vorsitzende Sport 2)

Uwe Laig (Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit)

Volker Glindmeyer (Vorsitzender Finanzen)

Michael Brix (Vorsitzender Verwaltung)